Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 RM. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 RM., bei Postbestellung 2 RM. zuzüglich Abtragegebühr. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten Postboten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Zur Zeit höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 3gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennig, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 Reichsmark. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Anzeigen nehmen alle Vermittlungsstellen entgegen.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 174 — 90. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Mittwoch, den 29. Juli 1931

„Kleines Geld“.

Es gibt leider noch immer viel zu viele, die des Glaubens sind, daß ein solider Strumpf oder ein fester Kasten die Reichsbanknoten unbedingt vor Entwertung schützen würde! Sie sind zwar gar nicht bedroht, aber bei manchen hilft nichts, aber auch gar nichts! Auch nicht der Hinweis, daß wir gerade dann schnell wieder zu einem ungehemmten und unbeschränkten Zahlungsverkehr kommen würden, wenn die „Notenhamsterei“ endlich aufhört, alle ihr Geld auf die Sparkassen oder Banken bringen bzw. es dort belassen, so weit sie es nicht dringlich für den Tagesbedarf benötigen.

So lange das aber noch nicht der Fall ist, muß die Regierung dafür Sorge tragen, daß der Umlauf der Zahlungsmittel vermehrt wird. Nicht etwa dadurch, daß die Reichsbank nun einfach nur ungedeckte Banknoten drucken läßt. Das darf sie nicht und tut sie nicht. Wohl aber kann das Reich etwas anderes machen. Es darf die Zahl der Scheidemünzen vermehren, das harte, klingende Silbergeld also. Das braucht ja keine „Deckung“, denn das hat seinen Silberwert in sich. Und es ist entschieden angenehmer, wenn man 10 Stück von den dicken, großen Fünfmarkstücken in der Tasche hat als — gar kein Geld!

Gesetzlich ist seit den Zeiten des guten alten Talers die Menge der Scheidemünzen derart begrenzt, daß es heißt: Pro Kopf der Bevölkerung können bis zu einer bestimmten Summe, z. B. bis zu 20 Mark Scheidemünzen geprägt werden. Wie weit das Reich nun bis an diese Grenze herangeht, das hängt natürlich vor allem von dem Bedarf an solchen Münzen ab. Sinkt z. B. das allgemeine Preisniveau, dann steigt dieser Bedarf, dann braucht man mehr „kleines Geld“, daher ist es an sich schon eine nur zu billigende Verordnung gewesen, daß kürzlich diese Grenze auf 30 Mark erhöht worden ist. Denn auch das „große Geld“ wurde immer knapper. Und außerdem war jene Grenze von 20 Mark beinahe schon erreicht worden; es gab in Deutschland mithin etwa 1,2 Milliarden Scheidemünzen, ungerechnet den „Courant“, also die nicht aus Silber geprägten Zahlungsmittel kleinster Art.

Zulässig wäre jetzt also eine Umlaufsvergrößerung von noch 600 Millionen. Aber das Reich ist bescheiden; es will nur die — hierfür notwendige — Genehmigung des Reichsrates für die Neuprägung von Fünfmarkstücken im Betrage von 100 Millionen. Bis vor einiger Zeit haben übrigens in den Kellern der Reichsbank noch 165 Millionen Silbergeld gelegen, darunter vorwiegend Fünfmarkstücke. Denn allzu beliebt war dieses Geld infolge seiner Größe und Schwere nicht gerade. Jetzt sehnen wir uns danach; infolge der Sparkassen- und Bankensperre mußten viele ja leider nicht mit Scheidemünzen, sondern schon mit Courant rechnen. Aber auch die früheren Massen von Silbergeld sind inzwischen vom Verkehr reibungslos aufgesogen worden und mit den neuen 100 Millionen wird es auch nicht lange dauern. Ist es symbolisch, daß wir von dem Zehnmarkschein zum Fünfmarkstück, von der Banknote zum Hartgeld, vom „Portefeuille“ zum „Portemonnaie“ zurückgehen!

Nebenbei bemerkt: das Reich, das jetzt das „Münzregal“ hat, verdient an der Prägung auch ganz hübsch, denn der Silberpreis ist im Steigen und infolgedessen wirft die Ausprägung des billiger gekauften Silbers einen „Schlagschatz“ ab. Einen anderen Vorteil haben diese Scheidemünzen übrigens auch noch: sie bleiben im Lande und nähren uns redlich, denn sie wandern nicht oder nur zu geringem Teil ins Ausland. Nur wenige Staaten — früher die der sogenannten lateinischen Münzunion, die alle nach Franken rechneten — wechselten einander das Silbergeld ein. Den Wert der Münze macht nur das Silber aus. Aber der Weltmarktpreis des Silbermetalls ist — anders wie das Gold — im Laufe der Zeit ziemlich bedeutenden Schwankungen unterworfen gewesen und ist dies auch heute noch. Wenn daher z. B. jetzt der Staat Mexiko wieder zur Silberwährung zurückkehrt, so zieht infolge des steigenden Bedarfs der Silberpreis an. Und die Staaten, die Silber in ihren Bankkellern zu liegen haben, können dann eher an eine Vermehrung ihres Scheidemünzenumlaufs herangehen.

Im übrigen aber dürften die Vorkommnisse der letzten Wochen wohl noch eine andere Folge haben, die man nur allzu sehr herbeiwünschen muß. Sie würde die Schwierigkeiten des verknappten Zahlungsumlaufes ganz bedeutend verringern: eine möglichst starke Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Die Garantiebank beginnt zu arbeiten.

Nur ein kleiner Kreis von Mitgliedsbanken.

In den Räumen der Reichsbank fand die Gründungsversammlung der Akzept- und Garantiebank statt. Die bekanntgegebenen Gründer, ausschließlich Berliner Firmen haben zusammen mit dem Reiche das gesamte Kapital übernommen.

In die Direktion wurden berufen vorbehaltlich einer Ergänzung die Herren Direktor Julian Leick und von Heydebrand. Der Aufsichtsrat, dem Reichsminister a. D. Dr. Dernburg vorsteht, wird unmittelbar zusammentreten, um die für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes notwendigen Richtlinien zu erlassen.

Der Kreis der zugezogenen Firmen ist von vorn herein auf Berlin und auch dort nur auf eine kleine Zahl von Firmen beschränkt worden, weil die Behandlung der von der Akzept- und Garantiebank-A.-G. zu erledigenden Geschäfte erforderlich macht, daß die beteiligten Firmen dauernd in enger Fühlung miteinander bleiben.

Immer noch „Bankfeiertage“.

Unwesentliche Erhöhung der Auszahlungen.

Sparkontenauszahlung unverändert.

Amtlich wird mitgeteilt: Der Rest dieser Woche ist dadurch gekennzeichnet, daß zu den für die regelmäßigen Lohn- und Gehaltszahlungen bereitzustellenden Zahlungsmitteln noch die Anforderungen des Monatsendes hinzutreten. Es erschien daher nicht ratsam, darüber hinaus für die nächsten Tage eine umfangreichere Auflockerung des bisherigen Zahlungsverkehrs vorzunehmen. Die Verordnung der Reichsregierung sieht daher nur unwesentliche Erhöhungen der zahlbaren Beträge vor. Die beteiligten Stellen werden dafür sorgen, daß vom Beginn der nächsten Woche ab die Wiederaufnahme eines normalen Zahlungsverkehrs eintritt. Die Erleichterungen, die bis zum Wochenende eintreten, betreffen einmal die Erhöhung der Barauszahlungsgrenze von 200 auf 300 Mark bei Kontokorrentguthaben, während es hinsichtlich der Auszahlung auf Sparkonten und Sparbücher bei 30 Mark verbleiben mußte. Die Auszahlung auf Kreditbriefe ist ebenfalls auf 300 Mark erhöht worden.

Freigegeben zur unbeschränkten Barauszahlung

und folgeweise auch Überweisung sind über die bisher bestehenden Fälle hinaus die Mietzinsen für Wohnungen und gewerbliche Räume, sofern der Kontoinhaber nicht Einnahmen aus Lohn, Gehalt, Ruhegehalt usw. bezieht, ferner zur Einlösung von Zinsrenten und Gewinnanteilscheinen.

Die Überweisungen

sind im allgemeinen auf 4000 Mark täglich, also insgesamt 16 000 Mark bis zum Wochenende erhöht worden, und dem Überweisungsverband wird der Tagesbetrag auf 50 000 Mark voraussichtlich auch weiter erhöht werden. Zur Wechseleinlösung sollen täglich 8000 Mark, also 32 000 Mark bis zum Wochenende ausgezahlt werden dürfen.

Die Wechselprotestfristen

sind entsprechend den bisherigen Regelungen wieder staffelweise etwas hinausgeschoben worden, während eine Verlängerung der Vorlegungsfrist für die nach dem 21. Juli 1931 ausgestellten Schecks nicht mehr notwendig schien.

Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Sonntag, den 19 bis Donnerstag, den 23. Juli 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten, fünften und sechsten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Freitag, den 24. bis Dienstag den 28. Juli 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten und fünften Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Mittwoch, den 29. Juli bis Sonnabend, den 1. August 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten und fünften Werktag nach dem Zahlungstage geschehen.

Ferner aber ist vorgesehen, daß die Bankinstitute Wechselverbindlichkeiten nicht nur wie bisher aus eigenen Akzepten, sondern auch aus ihrem Giro erfüllen dürfen. Schließlich stellt die Verordnung sicher, daß

bestätigte Verrechnungsschecks

auch noch in den ersten Tagen des August ausgestellt werden dürfen und daß die Einlösung auch durch Gutschrift auf einem Konto erfolgen kann, das nicht bei dem bezogenen Kreditinstitut geführt wird. Selbstverständlich kann die Gutschrift nur im Rahmen der für Überweisungen freigegebenen Beträge stattfinden.

Im übrigen bleiben auch diesmal die Vorschriften über den Schuldnerschutz, über die Ausnahme der Reichspost, der Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank von den Vorschriften der Verordnung und die Vorschriften über die unbeschränkte Verfügungsfreiheit über neue Konten und über überwiesene Gehaltsteile aufrechterhalten.

*

Gehaltsratenzahlung und Mieten.

50 Prozent Gehalt — 50 Prozent Miete.

In der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 18. d. M. über die Ratenzahlungen der Beamtengehälter und der etwa notwendigen Angleichung der Gehaltszahlungen an die Angestelltenschaft der Privatwirtschaft besagt der § 7: Wird eine Schuldner durch die veränderte Zahlungsweise gemäß dieser Verordnung ohne sein Verschulden gehindert, eine fällige Mietzinszahlung zu leisten, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten.

Nun ist im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet, daß bei der etwa eintretenden Ratenzahlung der Angestelltengehälter die am 1. August fällige Mietzahlung ohne weiteres bis zum Empfang des Restgehaltes aufgeschoben würde. Im Reichsfinanzministerium wird hierzu erklärt, daß ein solcher Zahlungsaufschub lediglich in gewissen Notfällen eintreten könne. Die Regierung sei der Ansicht, daß die Miete in normaler Weise bezahlt werden könne. Erhalte ein Angestellter am Ultimo 50 Prozent seines Monatsgehaltes, so werde er auch 50 Prozent Miete entrichten können. In dieser Weise werde auch gegenüber den Beamten-Mietern in den reichseigenen Wohngebäuden verfahren, indem automatisch mit der Zahlung des halben Gehalts auch der halbe Mietzins eingezogen und die zweite Hälfte bei der restlichen Gehaltszählung fällig wird.

Für einen vollen Aufschub der Mietzahlung werde in der Verordnung ausdrücklich das Vorliegen „eigenen Unverschuldens“ festgelegt. Sei ein Mieter durch Urteil zur Zahlung z. B. von Unterhaltsverpflichtungen gehalten, also Zahlungen, die keinen Aufschub duldeten, so könne ihm zur Abwendung der Vollstreckung der Aufschub der Mietzahlung gewährt werden. Hierunter wären jedoch keinesfalls Versicherungsprämien oder Abzahlungsraten zu verstehen, denn in solchen Fällen würde im Wege der Vereinbarung mit den Geldempfängern eine gütliche anderweite Zahlungsweise zu erreichen sein. Entstehende Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter müßten schließlich vor Gericht ausgetragen werden, um festzustellen, ob der säumige Mieter wirklich „ohne sein Verschulden“ in die Zwangslage gekommen sei.

Jeder einzelne, der nach der Notverordnung sein Gehalt in zwei Raten erhält, werde gut tun, am 1. August die Hälfte der Miete zu entrichten und seine sonstigen Ausgaben bis zum Empfang des Restgehalts einzuschränken. Die Notverordnung sei nur vorübergehend und werde kaum noch Ende September in Wirksamkeit sein.

Währungsguthaben im Inlande.

Anmeldefrist bis zum 5. August verlängert.

Die Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli bestimmt den 29. Juli als Frist für die Anmeldung von fremden Währungen. Diejenigen, die ein Bankkonto in ausländischer Währung bei einem inländischen Institute haben, bekamen in einer „dritten Verordnung“ eine Fristverlängerung bis zum 5. August.

Zu dieser Verordnung wird von amtlicher Stelle mitgeteilt: Die Frist zur Ablieferung oder Anzeige von Devisen im Gesamtbetrage von 20 000 Mark und darüber für den einzelnen Anzeigepflichtigen unter Hinzurechnung der Devisen seiner Ehefrau und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder läuft am 29. Juli 1931 ab. Eine Verlängerung der Frist ist nicht beabsichtigt.

Lediglich für die Inhaber von Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten ist mit Rücksicht darauf, daß die Verpflichtung dieser Inhaber zur Ablieferung oder Anzeige ihrer Währungsguthaben erst in der zweiten Durchführungsverordnung zur Kapitalfluchtverordnung klargestellt worden ist, die Frist bis zum 5. August 1931 erstreckt worden. Auch hier besteht jedoch Ablieferungs- oder Anzeigepflicht bis zum 5. August nur in den Fällen, in denen das Währungskonto zuzüglich des sonstigen Devisenbesitzes den Gegenwert von 20 000 Mark erreicht oder übersteigt.

Reichsarbeitsminister und Angestellte der Danatbank.

Der Reichsarbeitsminister hat auf die Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes mitgeteilt, daß ein Eingriff in die Dienstverhältnisse und vermögensrechtlichen Ansprüche der nicht zu den leitenden Angestellten gehörigen Angestellten der Danatbank nicht beabsichtigt ist. Bei der Durchführung der Verordnung über die Danatbank vom 13. Juli 1931 sollen die berechtigten Wünsche der Angestellten tunlichst berücksichtigt werden.

Lloyd George ernstlich erkrankt.

Lloyd George hat seine sämtlichen Verpflichtungen absagen müssen, da er mit erheblichen Nieren- und Blasenbeschwerden ans Bett gefesselt ist. Ein von dem Bureau der Liberalen Partei veröffentlichtes Kommuniqué besagt, wenn sein Zustand auch nicht ernst sei, in Anbetracht seines Alters — Lloyd George ist 68 Jahre alt — gewisse Besorgnisse nicht von der Hand zu weisen wären.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF